

Anlage 1

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Tarifgehälter für Meister

Wirtschaftszweige	j MI	Mil	Mill	MIV
	DM	DM	DM	DM
Steinkohlenindustrie				
über Tage.....	475	570	705	883
Erzbergbau über Tage ..	475	590	730	920
Braunkohlenindustrie				
über Tage.....	490	540	720	920
Metallurgie	480	580	720	900
Schwermaschinenbau ..	475	570	700	830
Kali über Tage.....	475	570	700	830
Schiefer und Salz				
über Tage.....	430	515	635	800
Grundstoffchemie	415	495	610	770
Eisenbahn	405	485	595	750
Allgem. Maschinenbau ..	385	460	565	710
Energie	385	460	565	710
übrige Chemie	335	405	495	625
Bauindustrie	350	420	520	650
Baustoffindustrie	370	445	545	665
Glasindustrie.....	370	445	545	685
Holzbearbeitung	370	445	545	685
Textilindustrie	340	410	505	635
Polygraphische Industrie	340	410	505	635
Papierzeugende				
Industrie	370	445	545	685
Zellstoffindustrie	370	445	545	685
Feinkeramik	370	445	545	685
Post	370	450	550	690
Lederindustrie	370	440	540	680
Kraftfahrwesen	340	410	505	635
Binnenschifffahrt	355	425	525	660
Bekleidungsindustrie ...	340	410	505	635
Fischindustrie	405	550	595	750
Buchbindereien	340	410	505	635
Papier- und pappeverarbeitende Industrie ..	310	375	460	595

Anlage 2

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Richtlinien

für

die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen zur Eingruppierung der Meister.

Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben bei der Ausarbeitung der Qualifikationsmerkmale gemäß § 8 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Meister (GBI. S. 504) nachfolgende Qualifikationsmerkmale für die Gruppen M 1 bis

M 4 zugrunde zu legen. Diese sind entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Wirtschaftszweige auszuarbeiten.

M 1

Qualifikation:

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung, beherrscht ein bestimmtes Arbeitsgebiet und besitzt die Grundkenntnisse der Normung, insbesondere der Arbeitsnormung.

Tätigkeit:

Trägt Sorge für die beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsgebietes, erteilt die Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel Ungelernte, führt schriftliche Arbeiten in Zusammenhang mit der Abwicklung der Arbeit und im Rahmen seiner Verantwortung aus.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die richtige Durchführung der Arbeit im Hinblick auf den ungestörten Produktionsablauf des Gesamtbetriebes und die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit.

Er ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen, insbesondere der Arbeitsnormen und der Materialverbrauchsnormen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geplanten Lohnsumme und für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 2

Qualifikation:

Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse,

beherrscht vollständig das Fachgebiet des ihm unterstellten Arbeitsbereiches, besitzt die Grundkenntnisse der Normung und ist mit den Methoden zur Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeits- und Materialverbrauchsnormen vertraut, hat Grundkenntnisse in der Betriebsabrechnung und der Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Sorgt für beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsbereiches, erteilt Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel Angelernte und Facharbeiter, verteilt die Produktionsaufgaben in Übereinstimmung mit der Qualifikation der Arbeiter und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die richtige Durchführung der Arbeit im Hinblick auf den ungestörten Produktionsablauf des Gesamtbetriebes, für die Einhaltung des für seinen Bereich ausgestellten Teilplanes und die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit.